

Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat

betreffend Berufsauftrag und Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen - Änderung des Personaldekrets

2022/387

vom 23. November 2022

Das Wichtigste in Kürze	
Inhalt der Vorlage	<p>Für die Neuregelung des Berufsauftrags und der Bestimmungen zur Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen schlägt der Regierungsrat sowohl eine Änderung des Personaldekrets als auch eine darauf abgestimmte Revision der Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen vor.</p> <p>Lehrpersonen der Sekundarstufe I und II mit einer Klassenleitungsfunktion werden mit 1 Lektion (bzw. ½ Lektion an dualen Berufsfachschulen) vom Unterricht entlastet. Auf Primarstufe besteht bislang keine solche Lektionentlastung für die Klassenleitungsfunktion. Die Vorlage sieht vor, die Möglichkeit einer Entlastungslektion auch auf Primarstufe einzuführen und entsprechend im Personaldekret zu verankern. Diese Einführung soll nicht verpflichtend sein, sondern der Entscheid soll unter Berücksichtigung von § 47a der Kantonsverfassung (Gemeindeautonomie) den Gemeinden obliegen (Variabilität). Die Verordnungsänderungen sehen eine Neugliederung der Jahresarbeitszeit mit Grundauftrag (GA) und erweitertem Auftrag (EA), Neuregelungen zur Ressourcierung der Spezialfunktionen aus dem Schulpool für den EA sowie die Einführung der Vertrauensarbeitszeit vor.</p> <p>Der Regierungsrat plant, im Schuljahr 2025/26 eine Studie zur Arbeitszeit der Baselbieter Lehrpersonen durchzuführen und auf der Grundlage dieser Ergebnisse den Berufsauftrag erneut zu aktualisieren.</p>
Beratung Kommission	<p>Die Vorlage war bestritten. Sowohl in der federführenden Bildungs-, Kultur- und Sportkommission (BKSK) als auch in der mitberichterstattenden Personalkommission (PLK) wurde die Variabilität bei der Lektionentlastung für die Klassenleitungslektion kritisch diskutiert. Die BKSK entschied mit 7:4 Stimmen bei 1 Enthaltung auf die Variabilität zu verzichten und änderte das Personaldekret entsprechend. Ebenfalls kritisch diskutiert wurde unter anderem die Vertrauensarbeitszeit. Einigkeit bestand über die Wichtigkeit der geplanten Studie zur Arbeitszeit der Lehrpersonen. Die BKSK beschloss einstimmig, den Auftrag für diese Studie in einer zusätzlichen Beschlussziffer im Landratsbeschluss aufzunehmen.</p> <p>Für Details wird auf das Kapitel Kommissionsberatung sowie den Mitbericht der Personalkommission verwiesen.</p>
Antrag an den Landrat	<p>Die Kommission beantragt dem Landrat mit 7:4 Stimmen bei 1 Enthaltung Zustimmung zum von ihr geänderten Landratsbeschluss.</p> <p>Zum Landratsbeschluss gemäss Kommission.</p>

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 2. Juni 2016 zur Vorlage [2015/430](#) «Änderung des Personaldekrets betreffend Weiterführung der Pensenerhöhung für Lehrpersonen sowie der Spezialfunktion als Klassenlehrperson an den Sekundarstufen I und II ab Schuljahr 2016/17» und der Übweisung zweier sachverwandter Postulate ([2017/367](#) und [2016/006](#)) beauftragte der Landrat den Regierungsrat, den Berufsauftrag der Lehrpersonen zu überprüfen oder aufzuheben. Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion bearbeitete diesen Auftrag gemeinsam mit dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) im Rahmen eines VAGS-Projekts (Verfassungsauftrag Gemeindestärkung). Im Projekt wurde unter Einbezug der Schulbeteiligten der Revisionsbedarf des Berufsauftrags für Lehrpersonen sowohl der kantonalen Schulen als auch der kommunalen Schulen (Primarstufe) geprüft.

Für die Neuregelung des Berufsauftrags und der Bestimmungen zur Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen schlägt der Regierungsrat sowohl eine Änderung des Personaldekrets ([SGS 150.1](#)) als auch eine darauf abgestimmte Revision der Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen ([SGS 646.40](#)) vor. Die Dekretsänderung liegt in der Kompetenz des Landrats, die Verordnungsrevision in der Kompetenz des Regierungsrats.

Zur Änderung des Personaldekrets: Lehrpersonen der Sekundarstufe I und II mit einer Klassenleitungsfunktion werden mit 1 Lektion (bzw. einer halben Lektion an dualen Berufsfachschulen) vom Unterricht entlastet. Auf Primarstufe besteht bislang keine solche Lektionentlastung für die Klassenleitungsfunktion. Die Vorlage sieht vor, die Möglichkeit einer Entlastungslektion für die Klassenleitungsfunktion auch auf Primarstufe einzuführen und entsprechend im Personaldekret zu verankern. Diese Einführung soll jedoch nicht verpflichtend sein, sondern der Entscheid soll unter Berücksichtigung von § 47a der Kantonsverfassung (Gemeindeautonomie) den Gemeinden obliegen (Variabilität).

Die Verordnungsänderungen sehen eine Neugliederung der Jahresarbeitszeit mit Grundauftrag (GA) und erweitertem Auftrag (EA), Neuregelungen zur Ressourcierung der Spezialfunktionen aus dem Schulpool für den EA sowie die Einführung der Vertrauensarbeitszeit vor.

Im Erarbeitungsprozess der Vorlage und im Austausch mit den Schulbeteiligten zeigten sich diverse Anforderungen an eine künftige Weiterentwicklung des Berufsauftrags. Als Basis für eine neuerliche Überprüfung des Berufsauftrags soll deshalb im Schuljahr 2025/26 eine Standortbestimmung mit einer Studie zur Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen durchgeführt werden. Die Kosten für diese Standortbestimmung sind im Aufgaben- und Finanzplan ab 2025 aufgenommen. Eine stärkere Harmonisierung der Regelungen der Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen mit denjenigen der übrigen Kantonsmitarbeitenden soll zu diesem späteren Zeitpunkt nochmals geprüft werden. Auch die Möglichkeit einer Flexibilisierung des Berufsauftrags innerhalb der vorgegebenen Personalressourcen der Schule sowie die generelle und verpflichtende Erfassung der gesamten Jahresarbeitszeit analog der übrigen Kantonsmitarbeitenden soll dann erneut geprüft werden.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Vorlage wurde an den Sitzungen vom 25. August, 8. und 22. September sowie vom 27. Oktober 2022 in Anwesenheit von Regierungsrätin Monica Gschwind (ausser 8. September und 27. Oktober) und Generalsekretär Severin Faller beraten. Überdies waren Alberto Schneebeli (ausser 22. September und 27. Oktober), Leiter Stab Bildung, und Beat Lüthy (ausser 22. September), Leiter Amt für Volksschulen, anwesend.

Da es sich um ein VAGS-Projekt handelt, war der VBLG, vertreten durch Christine Mangold, Mitglied des Projektteams, zur Präsentation der Vorlage am 25. August 2022 eingeladen.

In der Sitzung vom 22. September 2022 wurde der Lehrerinnen- und Lehrerverband Baselland (LBV) vertreten durch Philipp Loretz, Präsident LVB, angehört.

2.2. Eintreten

In der Kommission wurde zu Beginn der Beratung darüber diskutiert, ob aufgrund der Kritik an zahlreichen Punkten dem Landrat Nicht-Eintreten oder die Rückweisung der Vorlage an den Regierungsrat beantragt werden soll. Nach Klärung von zahlreichen Fragen herrschte jedoch Einigkeit darüber, dass weder Nicht-Eintreten noch eine Rückweisung sinnvoll wären, da damit zum jetzigen Zeitpunkt keine Verbesserung der Situation herbeigeführt werden würde. Letztlich war Eintreten in der Kommission unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Kommission war sich einig, dass die Vorlage des Regierungsrats im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage eine Verbesserung darstelle. Begrüsst wurde beispielsweise, dass nicht mehr vorgesehen sei, die Lehrpersonenfunktion von Logopädie und Psychomotorik zu streichen. Gleichzeitig stiessen in der Kommission immer noch viele Punkte auf Kritik. Kritisiert wurden unter anderem von Teilen der Kommission die Variabilität bei der Entlastungslektion für Klassenlehrpersonen auf Primarstufe, die Vertrauensarbeitszeit und die starre Aufteilung des Grundauftrags in 85 % für den Unterricht sowie unterrichtsbezogene Aufgaben und in 15 % für die weiteren Aufgaben (schulbezogene Aufgaben, Beratung Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte, Personalentwicklung). Gleichzeitig war der Kommission auch bewusst, dass die in der Vorlage vorgeschlagenen Anpassungen des Berufsauftrags mehrheitlich in die Kompetenz des Regierungsrats fallen und der Landrat einzig über die Änderung des Personaldekrets (Entlastungslektion Klassenleitungsfunktion Primarstufe) beschliessen kann. Die Kritik und die Diskussionen zu den einzelnen Punkten werden weiter unten vertiefter ausgeführt.

Die Kommission liess sich durch die Direktion aufzeigen, dass es sich beim vorliegenden Vorschlag um den aktuell kleinsten gemeinsamen Nenner zwischen den Schulbeteiligten handle. Für den Regierungsrat sei klar, dass es sich bei der nun vorgeschlagenen Variante nicht um eine langfristige Lösung handle, sondern weiter am Berufsauftrag gearbeitet werden soll. Als nächster Schritt sei im Schuljahr 2025/2026 eine Baselbieter Studie zur Arbeitszeit der Lehrpersonen geplant. Anhand deren Ergebnisse soll der Berufsauftrag erneut aktualisiert werden.

– *Stellungnahme VBLG*

Die Vertretung des VBLG legte dar, dass die Gemeinden begrüsst, dass der Ist-Zustand beibehalten werde, jedoch mit der Möglichkeit (Variabilität) eine Entlastungslektion für die Spezialfunktion Klassenleitung oder zusätzliche Mittel für den Schulpool zu sprechen. § 47a der Kantonsverfassung (fiskalische Äquivalenz, Gemeindeautonomie und Variabilität) sei für die Gemeinden zentral. Ähnlich wie bei der Landratsvorlage zu den variablen Führungsstrukturen für die kommunalen Schulen ([2021/568](#)) gehe es auch bei diese Vorlage darum, dass die Schulen und der Gemeinderat miteinander im Gespräch seien. Braucht eine Schule mehr Ressourcen für den Schulpool, dann sei der Gemeinderat die Anlaufstelle. Sollte sich ein Gemeinderat gegen eine Ressourcenerhöhung stellen, gebe es auch noch den Weg über die Gemeindeversammlung, die eine Erhöhung im Budget aufnehmen könne. Das Gleiche gelte für die Spezialfunktion Klassenleitung. Die Vertretung des VBLG betonte, dass Variabilität nicht bedeute, dass sich keine Gemeinde für die neuen Varianten entscheiden werde. Die damit einhergehenden Kosten sollten aber auch nicht ausser Acht gelassen werden (Entlastungslektion Spezialfunktion Klassenleitung: CHF 5,5 Mio.; Angleichung des Schulpools an die Sekundarschulen: CHF 2,1 Mio.).

– *Anhörung LVB*

Der Vertreter des LVB legte im Rahmen der Anhörung dar, dass der LVB mit vielen Punkten der Vorlage einverstanden sei. Als problematisch erachtet und dezidiert abgelehnt werde aber die im Personaldekret vorgesehene Variabilität bei der Spezialfunktion Klassenleitung. Den Klassenlehrpersonen komme sowohl in den Primar- als auch in den Sekundarschulen eine tragende Rolle zu. Ohne Klassenlehrpersonen gäbe es keine Lager, keine Schulreisen, keine Projektwochen, keine Elternabende, keine Elternberatung, keine Austrittsgespräche, keine Laufbahnberatung, keine Absprachen mit externen Stellen wie beispielsweise der Kinder- und Jugendpsychiatrie etc. Die Klassenlehrpersonen seien somit unverzichtbar. Zudem habe der Aufwand für Klassenlehrpersonen in

den vergangenen Jahren eher zugenommen. So sei etwa die Elternberatung anspruchsvoller geworden, wozu die wachsende Heterogenität in den Klassen ihren Teil beitrage. Ferner seien die Klassenlehrpersonen unabdingbar für die Schulentwicklung. Ohne Lektionentlastung für die Klassenleitung fehle aber die Zeit für die Schulentwicklung.

Im Gegensatz zur Sekundarstufe und den umliegenden Kantonen, in denen es eine Lektionentlastung für die Klassenlehrpersonen gibt, ist dies auf der Primarstufe in Basel-Landschaft bislang nicht der Fall. Auch die nun geplante Variabilität, dass also die Gemeinden selber entscheiden können, ob sie die Spezialfunktion Klassenleitung einführen, reiche nicht aus. Aufgrund des Lehrpersonenmangels sei es für die Schulleitungen bereits heute schwierig, Klassenlehrpersonen zu finden. Junge Lehrpersonen seien mobil und würden sich denjenigen Arbeitsort mit den besten Arbeitsbedingungen aussuchen. Mit der Variabilität würde der Konkurrenzkampf nach geeignetem Personal innerhalb des Kantons angeheizt, was in der jetzigen Situation weder sinnvoll noch zielführend sei. Des Weiteren gefährde die Variabilität die Chancengerechtigkeit. Es könne nicht sein, dass Kinder an einer Schule dank der Entlastungslektion mehr Betreuung erhielten als an einer anderen Schule ohne Entlastungslektion.

Der Vertreter des LVB zeigte aber auch Verständnis für die Haltung der Gemeinden. Die Kosten im Bildungsbereich seien für die Gemeinden aufgrund der Digitalisierung oder der Reformen im Bereich der speziellen Förderung in den letzten Jahren gestiegen. Insofern stelle sich die Frage, wo mit dem Geld am meisten Wirkung erzielt werden könne und wo bei den Primarschulen die Prioritäten gesetzt werden sollten. Aus Sicht des LVB sei das Geld bei den Klassenlehrpersonen, welche die Schule gestalten und zu den Kindern schauen, am besten eingesetzt.

Mit der Vertrauensarbeitszeit sei der LVB einverstanden; jedoch bestehe der Wunsch, dass seitens Arbeitgeber eine vernünftiges Zeiterfassungstool zur Verfügung gestellt werde. Nur so könne auf Wunsch der Schulleitung oder der Lehrperson die Zeit sauber erfasst werden. Für die Zeiterfassung stünden den Schulen heute aber lediglich «steinzeitliche» Excel-Files zur Verfügung. Zudem sei es ein Anliegen, eine Ansprechstelle beim Kanton zu haben, an die sich Lehrpersonen wenden können, wenn sich eine Schulleitung nicht an den Berufsauftrag hält. Mit einer solcher Stelle könnte vermieden werden, jeweils den ganzen Dienstweg (aufsichtsrechtliche Anzeige etc.) beschreiten zu müssen.

Im Anschluss an die Anhörung wurde in Voten einzelner Kommissionsmitglieder betont, dass zwar die Finanzen im Auge behalten werden müssen, es aber nicht zielführend sei, die Klassenleitungslektion gegen die Digitalisierung oder die Sonderpädagogik auszuspielen. Sowohl die Schulen als auch die Gesellschaft hätten sich verändert. Es bringe nichts, das Rad der Zeit dorthin zurückdrehen zu wollen, als es noch keine Computer gab und als die Kinder in einer Klasse noch vermeintlich alle gleich waren. Die Schule müsse sich diesen Aufgaben stellen.

– *Spezialfunktion Klassenleitung Lektionentlastung, Lesung Personaldekret*

Umstritten war die vorgesehene Variabilität bei der Spezialfunktion Klassenleitung in § 5 Abs. 2bis des Personaldekrets. Während sich ein Teil der Kommission klar für die in § 47a der Kantonsverfassung festgeschriebene Gemeindeautonomie und fiskalische Äquivalenz aussprach und entsprechend die variable Lösung begrüsst, wurde in anderen Voten geäussert, dass die Gemeindeautonomie in diesem spezifischen Fall keine Rolle spielen sollte. Die Rahmenbedingungen der Bildung und die Arbeitsbedingungen der Lehrpersonen seien zentral, weshalb in diesem Fall die Gemeinden übersteuert werden sollten. Die Variabilität Sorge für ungleich lange Spiesse: Jene Gemeinden, die es sich leisten können, werden die Klassenleitungsfunktion einführen, die anderen nicht. Die Kantonsverfassung enthalte nicht nur den Auftrag zur Stärkung der Gemeindeautonomie, sondern auch den Auftrag, gute Rahmenbedingungen für die Bildung zu schaffen (§ 17). Wie auch seitens LVB betont, wurde von Kommissionsmitgliedern in mehreren Voten die tragende Rolle der Klassenlehrpersonen in den Schulen unterstrichen. Es könne nicht sein, dass Klassenlehrpersonen trotz ihrer zusätzlichen Leitungsaufgabe den Fachlehrpersonen gleichgestellt seien. In die Diskussion wurde auch eingebracht, dass die Situation an kleinen Schulen mit kleineren Klassen eine andere sei als einer grossen Schule mit grösseren Klassen. Dies spreche für die Variabilität. Die variable Lösung könne auch im Sinne von «lieber den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach» beurteilt werden. In Zeiten des Lehrpersonenmangels könne die Einführung der

Entlastungsfunktion ein Vorteil bei der Personalgewinnung sei, was hoffen lasse, dass sich viele Gemeinden für die Spezialfunktion Klassenleitung entscheiden werden.

In der Lesung des Personaldekrets wurde zu § 5 folgender Antrag gestellt, mit dem Ziel, die Spezialfunktion Klassenleitung auf der Primarstufe verpflichtend einzuführen:

² Die Übernahme der Spezialfunktion Klassenleitung umfasst an den Vollzeitschulen 1 bzw. an den dualen Berufsfachschulen 1/2 Lektion. Sie wird ~~an den Sekundarstufen I und II~~ an das Pensum angerechnet.

^{2bis} ~~Auf der Primarstufe entscheidet die Trägergemeinde, ob die Übernahme der Klassenleitung mit einer Lektion als Spezialfunktion an das Pensum mit 1 Lektion angerechnet oder ob die Aufgabe mit einer Arbeitszeitpauschale ohne Lektionenentlastung zu Lasten der schulbezogenen Aufgaben vergütet wird.~~

Die Kommission stimmte dem Antrag auf Änderung von § 5 Abs. 2 und Streichung von § 5 Abs. 2bis mit 7:4 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

– *Weitere Diskussionspunkte*

Auf entsprechende Nachfrage erklärte die Verwaltung, dass auch **Schulen mit einer Leistungsvereinbarung** mit dem Kanton – wie beispielsweise die KV-Schulen – mit der Leistungsvereinbarung verpflichtet werden, sich an die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts zu halten, sofern sie mit der Natur des privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses vereinbar sind. Der Berufsauftrag gelte somit auch für die KV-Schulen.

Längere Diskussionen gab es zur **Vertrauensarbeitszeit**, die auf Verordnungsebene geregelt werden soll. Bislang muss die Arbeitszeit für die nicht direkt mit dem Unterricht zusammenhängenden Aufgaben erfasst werden (einfache Agendaführung für schulbezogene Aufgaben, Beratung Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte, Personalentwicklung; machen gegenwärtig zwischen 12,2 bis 16,2 % der Jahresarbeitszeit aus). Für die rund 85 % der Jahresarbeitszeit, die für den Unterricht und die unterrichtsbezogenen Aufgaben aufgewendet werden, wird die Arbeitszeit schon heute nicht erfasst. Neu soll die gesamte Jahresarbeitszeit auf der Vertrauensarbeitszeit beruhen. Sowohl Schulleitungen als auch Lehrpersonen sollen aber die Möglichkeit haben, im Einzelfall eine Arbeitszeiterfassung während eines Jahres zu verlangen.

Eine Kommissionsminderheit kritisierte die Vertrauensarbeitszeit. In mehreren Voten wurde zwar betont, dass es nicht darum gehe, dass den Lehrpersonen nicht grundsätzlich vertraut würde. Die Vertrauensarbeitszeit sei aber gegenüber dem übrigen Staatspersonal, das seine Arbeitszeit erfassen müsse, unfair. Zudem würden die Löhne von Steuergeldern bezahlt, was eine Erfassung zusätzlich rechtfertige. Als weiteres Argument gegen die Vertrauensarbeitszeit wurde eingebracht, dass es sich bei der Arbeitszeiterfassung um ein wichtiges Führungsinstrument handle. Für die vorgesetzten Personen – die Schulleitungen – sei das Wissen darüber wichtig, ob die Lehrpersonen ihre Stunden im Griff haben. Dies gerade auch im Hinblick auf Überlastung, Überforderung und Burnouts. Die Schulleitungen sollten auch sicherstellen können, dass die Lehrpersonen die Stunden, die sie zu viel arbeiten, wieder abbauen können. Sollte sich bei der Arbeitszeiterfassung zeigen, dass an einer Schule alle Lehrpersonen zu viele Stunden haben, dann wäre dies gerade bei Gemeindeschulen auch eine gute Grundlage, um mehr Ressourcen bei der Gemeinde nachzufragen. Ohne Zeiterfassung sei es überdies nicht möglich, zu kontrollieren, ob die unterrichtsfreie Zeit (Schulferien) zum Arbeiten oder nur für Ferien genutzt werde.

Von einer Kommissionmehrheit wurde die Vertrauensarbeitszeit als die aktuell beste Lösung erachtet. Ebenso wurde die Möglichkeit begrüsst, dass die Schulleitung oder die Lehrperson bei Bedarf eine Zeiterfassung verlangen kann. Von mehreren Kommissionsmitgliedern und von der Verwaltung wurde darauf hingewiesen, dass auch die Arbeitszeiterfassung des übrigen Staatspersonals oder des Personals in vielen anderen Unternehmen auf Vertrauen basiere. So handle es sich um eine reine Präsenzzeiterfassung. Wieviel, was oder ob überhaupt in dieser Zeit gearbeitet werde, sei anhand der Zeiterfassung nicht ersichtlich. Kontrollierbar sei einzig die Aufgabenerfüllung und die Leistung. Die Verwaltung erklärte, Vertrauensarbeitszeit heisse, dass massgeschneiderte Lösungen eingesetzt werden können, wenn es Probleme wie Überlastung oder Unterperformance gebe. Dafür reiche dann aber die einfache Zeiterfassung – wie sie in der Verwaltung genutzt wird – nicht, sondern es müsse anhand der Zeiterfassung ersichtlich werden, wofür genau wieviel Zeit

eingesetzt wird. Eine generelle Arbeitszeiterfassung sei weiterhin eine Option; dies werde aber erst im Rahmen der Studie zur Arbeitszeit der Lehrpersonen im Schuljahr 2025/26 geprüft. Eine Arbeitszeiterfassung sei nur dann sinnvoll, wenn sie einen klaren Mehrwert gegenüber der Vertrauensarbeitszeit mit sich bringe. Wichtig sei, dass die Schulleitungen auch ohne Zeiterfassung der Gesundheit der Mitarbeitenden Aufmerksamkeit schenken. Ein Kommissionsmitglied wies zudem auf die möglichen Konsequenzen hin, die eine Arbeitszeiterfassung bei den Lehrpersonen mit sich bringen könnte. Müssten die Lehrpersonen ihre Arbeitszeit detailliert erfassen – 10 Minuten Elterngespräch, 50 Minuten Unterrichtsvorbereitung etc. – würden vermutlich viele Lehrpersonen zu «minüteln» beginnen. Dies hätte einerseits einen negativen Effekt auf die Motivation der Lehrpersonen, wie schon die Einführung der einfachen Agendaführung vor rund 20 Jahren gezeigt habe, die nun wieder abgeschafft werden soll. Andererseits würde sich vermehrt die Fragen nach Kompensationsmöglichkeiten stellen. Es sei gut möglich, dass die Zeiterfassung zeigen würde, dass viele Lehrpersonen übers Jahr gesehen, und trotz der Kompensationsmöglichkeiten in der unterrichtsfreien Zeit, eigentlich zu viel arbeiten. Schweizweite Studien zeigten, dass dies insbesondere bei Lehrpersonen, die Teilzeit arbeiten, der Fall sei. Im Schulbetrieb wäre es aber kaum umsetzbar, einfach gewisse Aufgaben wie Unterrichten, Teamsitzung oder Elterngespräche für den Rest des Schuljahrs wegzulassen, wenn eine Lehrperson ihr Arbeitszeit-Soll erreicht hat.

Ebenfalls kritisch hinterfragt wurde die Aufteilung Arbeitszeit in **85 % für Unterricht und unterrichtsbezogene** und **15 % für die weiteren Aufgaben**. Beim Unterrichten und dem Vor- und Nachbereiten des Unterrichts werde einfach davon ausgegangen, dass alle Lehrpersonen dafür genau gleich viel Zeit verwenden (85 % der Arbeitszeit). Dies sei ein Systemfehler. Eine jüngere Lehrperson wende dafür wahrscheinlich mehr Zeit auf als vorgesehen, während erfahrenere Lehrpersonen, sofern sie nicht immer etwas Neues machen, weniger Zeit dafür benötigen. Auch würden Lehrpersonen, die sehr viel Zeit in die Vorbereitung investierten, bestraft. Mit der geplanten Studie zur Arbeitszeit der Baselbieter Lehrpersonen könne endlich eruiert werden, wieviel die Lehrpersonen auf den verschiedenen Stufen in den verschiedenen Funktionen wirklich arbeiten und für welche Arbeiten wieviel Zeit verwendet werde. Es sei zu hoffen, dass basierend auf diesen Ergebnissen eine gute Lösung für den Berufsauftrag gefunden werden könne.

Zur aufs Schuljahr 2025/26 geplanten Durchführung der **Studie zur Arbeitszeit der Lehrpersonen im Kanton Basel-Landschaft** wurde die Überlegung angestellt, ob es nicht sinnvoll wäre, die Erhebung bereits früher durchzuführen. Mit einer Durchführung im Schuljahr 2025/26 würden Anpassungen basierend auf den Ergebnissen frühestens per Schuljahr 2028/29 umgesetzt. Seitens Direktion wurde erklärt, dass die Idee sei, mit dem überarbeiteten Berufsauftrag gemäss Verordnungsentwurf und der Spezialfunktion Klassenleitung auf Primarstufe während mindestens eines Schuljahrs Erfahrungen zu sammeln, bevor die Arbeitszeitstudie durchgeführt werde. Damit eine Studie einen Mehrwert und verwertbare Erkenntnisse bringe, brauche es eine sorgfältige Vorbereitung. Andernfalls handle es sich lediglich um eine weitere Umfrage. Die Konzeption einer Studie brauche Zeit und es sei möglich, dass ein Einladungsverfahren gemacht werden muss, weil eine solche Studie mit entsprechenden Kosten verbunden ist. Der frühestmögliche Zeitpunkt für eine Durchführung sei somit das Schuljahr 2024/25. Der Regierungsrat sehe das Schuljahr 2025/26 also deshalb vor, weil bis dahin genügend Erfahrungen mit dem leicht angepassten Berufsauftrag vorliegen und genügend Zeit besteht, um die Studie vorzubereiten und sie allenfalls auch noch mit einer Pilotierung zu flankieren (z. B. Arbeitszeiterfassungsinstrument). Die Kommission war sich einig, dass für die saubere Konzipierung der Studie ausreichend Zeit vorhanden sein sollte.

– *Detailberatung Landratsbeschluss*

Die Kommission nahm einerseits eine Änderung in Beschlussziffer 2 vor und ergänzte den Beschluss um eine zusätzliche Beschlussziffer 3. Zu Beschlussziffer 2 wurde stillschweigend beschlossen, das Geschäft [2015/430](#) «Änderung des Personaldekretes betreffend Weiterführung der Pensenerhöhung für Lehrpersonen sowie der Spezialfunktion als Klassenlehrperson an den Sekundarstufen I und II ab Schuljahr 2016/17» aus der Beschlussziffer zu streichen. Die Beratung dieses Geschäft wurde bereits am 2. Juni 2016 durch den Landrat abgeschlossen. Mit Be-

schlussziffer 2 des damaligen Landratsbeschlusses beauftragte der Landrat den Regierungsrat, den Berufsauftrag bis zum Schuljahr 2017/2018 zu überarbeiten oder aufzuheben. Mit der Beschreibung der Postulate [2016/006](#) «Berufsauftrag der Lehrpersonen überarbeiten» und [2017/367](#) «Bildungsqualität statt Abbau: Dynamische Unterrichtsverpflichtung für Lehrpersonen» war die Kommission einverstanden. Ein Kommissionsmitglied zeigte sich jedoch etwas enttäuscht über die Beantwortung des Postulats 2017/367. Es wäre begrüsst worden, wenn der Regierungsrat auch Möglichkeiten einer nicht kostenneutralen Umsetzung inklusive deren Kostenfolgen aufgezeigt hätte oder eine Flexibilisierung der Unterrichtsverpflichtung im Rahmen der Überarbeitung des Berufsauftrags direkt umgesetzt hätte. Seitens Verwaltung wurde erklärt, dass Modellrechnungen gezeigt hätten, dass eine Flexibilisierung aktuell nur in einem kleinen Rahmen überhaupt möglich wäre (+/- Lektion), dies aber nur an grösseren Schulen, und die Umsetzung sehr kompliziert wäre. Dies sei der Grund, weshalb zum jetzigen Zeitpunkt darauf verzichtet wurde.

Die BKSK beschloss zudem einstimmig, den Landratsbeschluss um folgende Beschlussziffer zu ergänzen.

3. Der Regierungsrat wird beauftragt, die geplante Studie zur Arbeitszeit der Lehrpersonen im Kanton Basel-Landschaft so schnell wie möglich, aber spätestens im Schuljahr 2025/2026, durchzuführen.

Mit der zusätzlichen Beschlussziffer soll dem Anliegen Nachdruck verliehen werden, dass die Studie zur Arbeitszeit der Lehrpersonen tatsächlich, und so bald als möglich, durchgeführt wird. Die Studienergebnisse bilden eine wichtige Grundlage, um den Berufsauftrag, mit dem aktuell niemand so richtig zufrieden ist, erneut zu überarbeiten.

3. Antrag an den Landrat

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt dem Landrat mit 7:4 Stimmen bei 1 Enthaltung Zustimmung zum von ihr geänderten Landratsbeschluss.

23.11.2022 / pw

Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

Pascal Ryf, Präsident

Beilagen

- Landratsbeschluss (von der Kommission geänderter Entwurf)
- Mitbericht der Personalkommission
- Personaldekret (von der Kommission geänderte und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

Landratsbeschluss

betreffend Berufsauftrag und Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen - Änderung des Personaldekrets

vom **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Personaldekret wird gemäss Beilage geändert.
2. Die Postulate 2017/367 und 2016/006 werden abgeschrieben.
3. Der Regierungsrat wird beauftragt, die geplante Studie zur Arbeitszeit der Lehrpersonen im Kanton Basel-Landschaft so schnell wie möglich, aber spätestens im Schuljahr 2025/2026, durchzuführen.

Liestal, **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin:

Mitbericht der Personalkommission an den Landrat

betreffend Berufsauftrag und Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen - Änderung des Personaldekrets

2022/387

vom 05. September 2022

1. Ausgangslage

Es wird auf den Bericht der federführenden Bildungs-, Kultur- und Sportkommission sowie auf die [Landratsvorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Vorlage wurde in der Personalkommission an der Sitzung vom 22. August 2022 in Anwesenheit von Regierungsrat Anton Lauber und Bettina Buomberger, Leiterin Personalamt beraten. Die BKSD wurde durch Regierungsrätin Monica Gschwind und Generalsekretär Severin Faller vertreten. Alberto Schneebeli, Leiter Abteilung Bildung, stellte die Vorlage der Kommission vor.

2.2. Detailberatung

Die PLK erachtet grundsätzlich die Überarbeitung des Berufsauftrags und der Jahresarbeitszeiten der Lehrpersonen als notwendig. Die Kommission nahm zustimmend zur Kenntnis, dass die Vorlage nach den zahlreichen Rückmeldungen in der Vernehmlassung überarbeitet wurde. Es wurde hervorgehoben, dass die vorgeschlagene Lösung den kleinsten gemeinsamen Nenner aller Beteiligten und Betroffenen darstelle. Die überarbeitete Vorlage sei gewissermassen ein Zwischenschritt. Weiter wurde seitens Kommission festgehalten, dass die Argumente für eine Entlastung der Klassenleitungsfunktion nachvollziehbar sind. Nichts zu tun sei keine Option.

Bezüglich der vorgeschlagenen Variabilität bei den Spezialfunktionen auf Primarstufe gab es in der Kommissionberatung mehrere kritische Voten. Einerseits wurde die Gemeindeautonomie grundsätzlich als wichtig und wertvoll anerkannt. Andererseits wurde die Befürchtung geäussert, dass durch die variable Ressourcierung für einige Gemeinden auch Standortnachteile entstehen könnten. Die Lehrpersonen könnten einzelne Schulen aufgrund der unterschiedlichen Regelungen als weniger attraktiven Arbeitsort beurteilen. Hierzu äusserte ein Kommissionsmitglied, dass es unklar sei, ob die Neuerungen grossen Auswirkungen auf Stellensuchende haben würden. Lehrpersonen würden sich wegen unterschiedlichster Gründe für oder gegen eine Schule entscheiden. Ein Kommissionsmitglied hielt fest, dass schon heute eine Ungleichheit zwischen den Schulen bestehe. Gemeinden mit weniger finanzielle Mitteln können sich nicht die gleiche IT-Infrastruktur leisten wie andere. Der drohende Wettbewerb aufgrund der Variabilität erhöhe den Druck auf die Gemeinden zusätzlich. Von Seiten der Verwaltung wurde hierbei darauf hingewiesen, dass auch die Schulbeteiligten eine einheitliche Lösung bevorzugen würden. Es sind die Gemeinden, die sich für die flexible Wahl des Modells eingesetzt haben. Dem entgegnete eine Kommissionsmehrheit, dass der Landrat mit vielen Vorlagen eine Variabilität geschaffen habe. Den Gemeinden solle – in Absprache mit den Schulleitungen – ein gewisser Gestaltungsfreiraum gewährt werden. Während der Gemeinderat aufgrund der möglichen Zusatzkosten bei Einführung der Entlastungslektion den Fokus wohl auf die finanziellen Aspekte lege, könne die Schulleitung besser einschätzen, was für das Kollegium das passende Modell sei.

Aus Sicht der Kommission stellen die angekündigte Studie zur Jahresarbeitszeit Lehrpersonen im Schuljahr 2025/26 sowie der Gesamtüberarbeitung des Berufsauftrags im Jahr 2028 wichtige Zielsetzungen dar. Bis dahin ist erkennbar, ob und zu welchen Problemen die Umsetzung der Vorlage führt und ob weitere Anpassungen und Korrekturen vorgenommen werden müssen. Damit bietet sich die Möglichkeit, sich schrittweise an die beste Variante anzunähern.

In der Diskussion um die Abschreibung der drei Postulate, die im Entwurf zum Landratsbeschluss aufgeführt sind, gab es eine Kommissionsminderheit, die sich bei Postulat 2015/430 sowie Postulat 2016/006 gegen eine Abschreibung ausgesprochen hat. Dies mit dem Argument, dass die Überarbeitung des Berufsauftrags mit dieser Vorlage nicht abgeschlossen sei. Das Postulat 2017/367 wurde einstimmig zur Abschreibung empfohlen.

3. Antrag an die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

Die Personalkommission bittet die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission, die obigen Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen.

05.09.2022 / md

Personalkommission

Andrea Heger, Präsidentin

Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 150.1, Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret) vom 8. Juni 2000 (Stand 1. April 2022), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1, Abs. 1^{ter} (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Die nachstehend bezeichneten Lektionen bilden einen Teil der Gesamtarbeitszeit gemäss § 4 Abs. 1. Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen beträgt unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen für:

- a. **(geändert)** Primarstufe:
 - 1. **(neu)** Kindergarten 28 Lektionen,
 - 2. **(neu)** Primarschule 28 Lektionen,
- b. *Aufgehoben.*
- c. **(geändert)** Sekundarstufe I:
 - 1. **(neu)** Sekundarschule 27 Lektionen,
- d. **(geändert)** Sekundarstufe II:
 - 1. **(neu)** Gymnasium und Fachmittelschule 22/26 Lektionen,
 - 2. **(neu)** Berufsfachschule einschliesslich schulische Module Brückenangebote 22/23/24/26 Lektionen,
 - 3. **(neu)** Berufsmaturitätsschule (lehrbegleitend, Teilzeit oder Vollzeit) und Wirtschaftsmittelschule 22/26 Lektionen
- e. *Aufgehoben.*
- f. *Aufgehoben.*
- g. *Aufgehoben.*
- h. *Aufgehoben.*

Die zeitliche Differenz zwischen wöchentlicher Unterrichtsverpflichtung und Jahresarbeitszeit verwenden die Lehrpersonen für die Erfüllung der weiteren ihnen übertragenen Aufgaben.

¹ter *Aufgehoben.*

² Die Übernahme der Spezialfunktion Klassenleitung umfasst an den Vollzeitschulen 1 bzw. an den dualen Berufsfachschulen 1/2 Lektion. Sie wird an das Pensum angerechnet.

⁴ Der Regierungsrat legt Einzelheiten über den Berufsauftrag sowie über weitere Spezialfunktionen und -aufgaben in der Verordnung fest.

§ 45a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Regierungsrat regelt die Anrechnung der Arbeitszeit der Lehrpersonen für die Ausübung einer Spezialfunktion oder einer speziellen Aufgabe innerhalb des Schulbetriebs.

² Die Anrechnung erfolgt in der Regel als ausgewiesener Teil der Unterrichtsverpflichtung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Mikeler Knaack

die Landschreiberin: Heer Dietrich